

# **Abteilungordnung Tennis des SV Leonberg/ Eltingen**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Mit Bezug zu § 1 Ziff. 1 der Vereinssatzung des SV Leonberg/Eltingen e.V. („Vereinssatzung“) beschließt die Abteilungsversammlung diese Abteilungsordnung für die Abteilung Tennis des SV Leonberg/ Eltingen e.V.
2. Ziel der Abteilung ist es, entsprechend § 2 der Vereinssatzung die ordnungsgemäße Durchführung des Tennissports zu ermöglichen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen liegt uns dabei besonders am Herzen.
3. Die Vereinssatzung gilt ausnahmslos auch für die Abteilung. Sind in der Abteilungsordnung Bestimmungen enthalten, die der Vereinssatzung widersprechen, gehen die Regelungen der Vereinssatzung vor. Dies gilt auch für Tatbestände, die aus dieser Abteilungsordnung nicht hervorgehen (z.B. Geschäftsjahr, Ehrungen, Ordnungsmaßnahmen). Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, solche Widersprüche durch eine Anpassung an die Vereinssatzung zu beseitigen. Die übrigen Bestimmungen der Abteilungsordnung werden durch solche Widersprüche in ihrer Gesamtheit nicht berührt.
4. Die Abteilung ist durch den Verein Mitglied des WLSB und dessen Verbänden. Sie unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Abteilung kann nur werden, wer die Mitgliedschaft beim SV Leonberg/Eltingen besitzt und seinen Beitritt zur Abteilung schriftlich erklärt. Weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Abteilung ist die fristgemäße Entrichtung des Abteilungsbeitrages gemäß der Beitragsordnung der Abteilung (aktive und passive Mitgliedschaft).
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung besteht für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 3 und § 4 der Vereinssatzung.

## **§ 3 Pflichten der Abteilungsmitglieder**

1. Die Abteilungsversammlung beschließt in Anwendung der Beitragsordnung die Entrichtung eines Abteilungsbeitrages, der neben dem Vereinsbeitrag erhoben wird. Näheres hierzu ergibt sich aus der Beitragsordnung der Abteilung. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des SV Leonberg/Eltingen.
2. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, dass Gemeinschaftsleistungen (z.B. bei Veranstaltungen der Abteilung) zu erbringen sind. Bei Nichterfüllung einer solchen Gemeinschaftsleistung kann eine Umlage durch Entscheidung der Abteilungsleitung erhoben werden.
3. Mit Eintritt in die Abteilung erkennt das neue Mitglied Abteilungsordnung und Beitragsordnung der Abteilung an.

## **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- der Beirat

## **§ 5 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; eine ordentliche Abteilungsversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben: • Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Wirtschaftsplanes der Abteilungsleitung • Entlastung der Abteilungsleitung • Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer • Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach der Delegiertenordnung des SV Leonberg/Eltingen • Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und der Beitragsordnung • Festsetzungen von Gemeinschaftsleistungen bzw. der Umlagen • Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung • Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge von Abteilungsmitgliedern
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern der Abteilung bekannt gegeben werden. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Anträge an die Abteilungsversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin dem Abteilungsleiter oder seinem Vertreter schriftlich zugegangen sein.
4. Für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und für Wahlen gelten die Regelungen des § 11 Nrn. 7 und 8 der Vereinssatzung sinngemäß. Dies gilt nicht für die Auflösung der Abteilung.
5. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn entweder
  - mindestens ein Viertel aller Abteilungsmitglieder dies verlangen und ein schriftlicher Antrag mit geforderten Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussvorschlägen vorliegt
  - der Vorstand des SV Leonberg/Eltingen dies verlangt
  - die Abteilungsleitung dies mit Mehrheit beschließt oder
  - die Abteilungsleitung auf Dauer beschlussunfähig geworden istNr. 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus 2-6 von der Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern. Diese bilden gemeinschaftlich die Abteilungsleitung. Die Aufgaben und Ressortaufteilung der Abteilungsleitung regelt die Geschäftsordnung der Abteilung Tennis.
2. Die Abteilungsleitung bildet die operative und strategische Führung der Abteilung.
3. Die Abteilungsleitung wird grundsätzlich für den Zeitraum bis zur übernächsten Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung soll nach Möglichkeit um ein Jahr zeitversetzt gewählt werden.
4. Der Abteilungsleiter ist kraft Amtes Delegierter der Abteilung in der Delegiertenversammlung. Die Abteilungsleitung bestimmt aus ihrer Mitte einvernehmlich, welcher Abteilungsleiter die Abteilung in der Delegiertenversammlung vertritt.

## **§ 7 Beirat**

1. Der Beirat ist ein beratendes und unterstützendes Gremium der Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungsleitung beruft den Beirat. Die Abteilungsversammlung bestätigt die Bestellung des Beirats einmal jährlich.
3. Der Beirat übernimmt keine Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsfunktionen.
4. Entscheidungs-, Weisungs- und Vertretungsbefugnisse liegen ausschließlich bei der Abteilungsleitung, soweit diese nicht der Abteilungsversammlung oder dem Vereinsvorstand vorbehalten sind.
5. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
  - fachliche Beratung der Abteilungsleitung in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich
  - operative Unterstützung bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen
  - Zuarbeit, Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Abteilungsleitung
  - Einbringung von Ideen, Verbesserungsvorschlägen und Projekten
6. Der Beirat handelt ausschließlich im Auftrag oder im Rahmen der abgestimmten Zuständigkeiten mit der Abteilungsleitung.
7. Mitglieder des Beirats sind nicht einzelvertretungsberechtigt und dürfen keine rechtsverbindlichen Erklärungen im Namen der Abteilung oder des Vereins abgeben.
8. Die Abteilungsleitung kann Beiratsmitgliedern klar abgegrenzte operative Aufgaben übertragen; die Gesamtverantwortung verbleibt stets bei der Abteilungsleitung.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Von der Abteilungsversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Aufgabe es ist, die korrekte Führung der Abteilungskasse zu prüfen. Sie dürfen nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein. Bei der ordentlichen Abteilungsversammlung erstatten sie Bericht. Beim Ausscheiden der Kassenprüfer obliegt die Kassenprüfung dem Hauptverein.

## **§ 9 Auflösung der Abteilung**

1. Die Abteilung ist aufzulösen, wenn einem entsprechenden Antrag mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens ein Drittel aller Abteilungsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung der Abteilung sind alle Mitglieder verpflichtet ihnen überlassene Gegenstände aus Abteilungs- bzw. Vereinseigentum zurückzugeben. Alle Gegenstände und Finanzmittel gehen auf den SV Leonberg/Eltigen über.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung der Abteilung Tennis des SV Leonberg/Eltigen e.V. beschlossen.
2. Sie tritt mit dem Datum des Beschlusses in Kraft.
3. Gleichzeitig treten alle bisherigen Abteilungsordnungen und entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

---

### **Beschlussfassung**

Beschlossen durch die Abteilungsversammlung am 03.03.2026